

Besichtigung der Fabriken. Abends Heimfahrt oder Weiterfahrt in den Schwarzwald, Pforzheim, Bad Freudenstadt, Bad Wildbad, Triberg, Titisee, Feldberg, Bodensee usw.

Mit der Tagung ist eine grosse Ausstellung von Uhren, Schmuckwaren, Optik und Nebenartikeln verbunden. Heute schon ist fast der ganze „Handelshof“ belegt.

Ferner werden die Uhrmacherschulen und Fachklassen Lehrgänge und hervorragende Schülerarbeiten ausstellen.

Weiter kommen besondere Meisterstücke zur Ausstellung.

Für die besten Schülerarbeiten und Meisterstücke ist eine Prämierung vorgesehen.

Auch historische Uhren werden ausgestellt werden. Noch nie war eine Reichstagung so wichtig durch die Verhandlungen und so vielseitig durch all das Gebotene.

Es ist unbedingt notwendig, dass sich die Kollegen rechtzeitig anmelden, damit für Unterkunft in Stuttgart, Schramberg und Schwenningen gesorgt werden kann. Jeder Kollege schreibe an den „Handelshof“ (Reichstagung) Stuttgart eine Karte mit der Angabe, wann er (eventuell mit

Frau oder Tochter) eintrifft und ob er an der Fahrt in den Schwarzwald teilnimmt.

Nur für die Kollegen, die sich angemeldet haben, können wir bestimmt Unterkunft im Hotel oder Privat zusagen!

#### Die Tagesordnung

kann erst in der Vorstandssitzung vom 25. Mai aufgestellt werden; sie wird sofort veröffentlicht.

Zur Reichstagung erscheint als besondere Einladung ein Festbuch mit Führer durch die Ausstellung.

In dem Festbuche soll auch der Geschäftsbericht, die Tagesordnung, Programm usw. veröffentlicht werden. Wir bitten die Kollegen, die nach Stuttgart kommen wollen, um Nachricht, damit wir ihnen in erster Linie sofort nach Fertigstellung das Festbuch zusenden können.

Anträge sind uns ungesäumt zuzusenden, damit sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Mit kollegialem Grusse

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher  
(Einheitsverband).

Hch. Kochendörffer,  
I. Präsident.

W. König,  
Geschäftsführer.

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Die Veranlagung zum Reichsnotopfer beschäftigt jetzt die Finanzämter und rollt eine Reihe wichtiger Fragen auf, die von den Steuerpflichtigen infolge der vielen inzwischen erlassenen anderen Steuergesetze meist schon wieder vergessen worden sind. Namentlich begegnet die Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens meist grossen Schwierigkeiten. Das Reichsnotopfergesetz bestimmt, ebenso wie das Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenzuwachs, mit dieser Ausnahme aber im Gegensatz zu allen anderen Steuergesetzen, dass das Betriebs- (Geschäfts-) Vermögen folgendermassen zu berechnen sei:

1. Barbestand oder Wertpapiere, soweit sie zum Geschäftsvermögen gehören, ebenso Bankguthaben zum Nennwert bzw. zu dem Steuerkurs des Stichtages.

2. „Dauernde Bestände“, d. h. alle Gegenstände ausser Waren, also: Werkzeug, Laden- und Werkstatteinrichtung, Geldschrank, nicht laufend gebrauchte Furnituren. Diese dauernden Bestände sind zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen, abzüglich der regelmässig gemachten Abschreibungen. Wer eine Wehrbeitragsklärung abgegeben hat, kann sie zu demjenigen Wert einsetzen, der beim Wehrbeitrag festgestellt worden war, abzüglich der seitdem gemachten Abschreibungen.

3. Die Waren müssen zu demjenigen Verkaufspreis eingesetzt werden, der bei dem Verkauf des Unternehmens im ganzen erzielt werden könnte; diesen Verkaufspreis bezeichnet man steuertechnisch als „gemeinen Wert“. Wer sein Warenlager am Stichtage des Reichsnotopfers nicht in dieser Weise bewertet hat, muss versuchen, es nachträglich zu tun. Es kommt also ausdrücklich nicht der Verkaufspreis der einzelnen Waren an einen Privatmann (die „Kundschaft“), sondern derjenige Preis in Frage und zur Berechnung, den der Käufer des ganzen Betriebes für die Verkaufswaren bezahlen würde, wenn er das Geschäft en bloc erwürbe. Gewerbetreibende, die eine solche Feststellung jetzt nur noch schwer machen können, sollten sich mit erfahrenen Kollegen oder mit einem Büchersachverständigen in Verbindung setzen, um der Steuerbehörde genügende Unterlagen und Nachweise geben zu können.

4. Hat man den Aktivwert von 1.—3. errechnet und noch etwaige sonstige Werte hinzugefügt (ausstehende Forderungen an die Kundschaft, geldwerte Rechte usw.), so setzt

man von der Gesamtsumme die geschäftlichen (nicht privaten) Schulden ab.

Von dem derart gefundenen Wert des Betriebsvermögens gelangen 80% beim Reichsnotopfer zum steuerlichen Ansatz.

Der Stichtag für alle Berechnungen ist der 31. Dezember 1919 oder, wenn der Steuerpflichtige ein anderslaufendes Geschäftsjahr hat, der Endtag des Geschäftsjahres bis zum 1. April 1919 zurückgehend.

Kann ein Steuerpflichtiger über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen geben, insbesondere hat er der durch die meisten Steuergesetze vorgeschriebenen Aufzeichnungspflicht nicht genügt, so tritt die **Schätzung von Amtswegen** ein. Diese wird dem Steuerpflichtigen wohl immer schwere Nachteile bringen. Der Reichsfinanzhof hat in einem jüngst gefällten Urteil die Berechtigung und Verpflichtung der Steuerbehörden zur Schätzung ausdrücklich bejaht, wenn keine oder ungenügende Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen vorliegen. So hart dem einzelnen die Belastung durch die damit verbundene Buchführung auch erscheinen mag, so dringend ist eine solche doch jedem Gewerbetreibenden anzuraten. In der Praxis entstehen dem ungeübten Kleinhändler oder Handwerker noch besondere Schwierigkeiten dadurch, dass er sich nur schwer die Unterlagen einer einfachen Buchführung verschaffen kann. Wir haben diesem Mangel bereits seit langer Zeit unsere Aufmerksamkeit gewidmet und werden bei der diesjährigen Reichstagung der Kollegenschaft eine Buchführung empfehlen können, die ihn nicht nur diese Arbeit erleichtert, sondern auch den Behörden gegenüber als ausreichender Nachweis ihrer Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht gilt.

**Reparaturversicherung.** Auf Grund einer Anfrage geben wir nachstehendes bekannt:

a) Wenn auch die Versicherung in der Hauptsache für Reparaturen von Uhren gedacht ist, so können aber auch andere Gegenstände, die den Kollegen zur Reparatur gebracht werden, versichert werden (Goldwaren usw.).

b) Grossuhren, die nicht im Geldschrank aufbewahrt werden, unterliegen stets einem Prämienatz von 1 1/2 0/00, so dass hierfür das Vorhandensein eines Geldschrankes nicht massgebend ist. Für Silberwaren usw. kommt jedoch ein höherer Prämienatz (4 1/2 0/00) in Anwendung, falls dieselben ausserhalb des Geldschrankes aufbewahrt werden.